

Beglaubigte Abschrift

16 S 65/16
31 C 70/16
Amtsgericht Wuppertal



Landgericht Wuppertal

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Kläger und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Delorette und Gollan,
Warndtstraße. 7, 42285 Wuppertal,

hat die 16. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal
am 05.01.2017

durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Mielke, die Richterin am Landgericht
Dr. Stylianidis und den Richter am Amtsgericht Haffner

beschlossen :

Die Kammer weist darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung nach
§ 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

Es besteht Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu
nehmen und mitzuteilen, ob die Berufung - mit der Folge der Ersparnis von
Gerichtskosten - zurückgenommen wird.

Gründe:

Die zulässige Berufung hat nach der einstimmigen Überzeugung der Kammer offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

Unter Berücksichtigung des Berufungsvorbringens kann weder festgestellt werden, dass das angefochtene Urteil auf einer Rechtsverletzung im Sinne des § 546 ZPO beruht, noch, dass die nach § 529 ZPO zugrundezulegenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen.

Zu Recht hat das Amtsgericht der Klage gerichtet auf Schadensersatz in Höhe der fiktiven Reparaturkosten stattgegeben.

Das Berufungsvorbringen rechtfertigt keine andere Entscheidung.

Zu Unrecht meint die Beklagte, nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sei zunächst der Schaden nur auf Wiederbeschaffungsbasis zu regulieren und ein darüber hinaus gehender Anspruch werde erst nach 6 Monaten der Weiternutzung durch den Geschädigten fällig. Vielmehr ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, der sich die Kammer anschließt, der Anspruch auf Ersatz der den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigenden Reparaturkosten im Regelfall nicht erst sechs Monate nach dem Unfall fällig, wenn der Geschädigte den Fahrzeugschaden, der über dem Wiederbeschaffungswert, aber innerhalb der 130 %-Grenze liegt, vollständig und fachgerecht reparieren lässt, weil die Fälligkeit nach §§ 271 Abs. 1, 249 S. 1 BGB in der Regel mit der Rechtsgutsverletzung eintritt (BGH, Beschluss vom 18. November 2008 – VI ZB 22/08 –, BGHZ 178, 338-346, Rn. 8). Die Sechsmonatsfrist stellt keine zusätzliche Anspruchsvoraussetzung dar, sondern hat lediglich beweismäßige Bedeutung, indem im Regelfall ein ausreichendes Indiz, um das Integritätsinteresse des Geschädigten zu bejahen, vorliegt, wenn das beschädigte Fahrzeug sechs Monate nach dem Unfall weiterbenutzt wird (BGH, a.a.O., Rn. 14). Zahlt der Versicherer, kann er die Zahlung des über dem Wiederbeschaffungsaufwand liegenden Betrages unter einem Rückforderungsvorbehalt leisten (BGH, a.a.O., Rn. 17). Vor dem Hintergrund dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung darf der Versicherer - entgegen der Ansicht der Beklagenseite - seine vollständige Regulierung nicht vom Nachweis der 6-monatigen Weiternutzung abhängig machen (Schneider, ZfSch 2009, 69-76, juris).

Diese Rechtsprechung ist auch auf den vorliegenden Fall, in dem die Reparaturkosten zwar über dem Wiederbeschaffungsaufwand, aber unter dem Wiederbeschaffungswert liegen und eine fiktive Abrechnung begehrt wird, zu übertragen, weil die vom BGH angestellten grundsätzlichen Erwägungen zur Fälligkeit auch in diesem Fall Geltung beanspruchen (Schneider, ZfSch 2009, 69-76, juris). Diese Übertragbarkeit wird auch durch den Richter am Bundesgerichtshof Wellner, der Mitglied des VI. Zivilsenats ist, bestätigt (NJW 2012, 7, 8).

Aus dem von der Beklagtenseite angeführten Urteil des BGH vom 23.11.2010 (VI ZR 35/10, Rn. 8, juris) ergibt sich nichts Gegenteiliges, weil in dem dort entschiedenen Fall eine Weiternutzung für 6 Monate nicht erfolgt war.

Soweit die Beklagtenseite rügt, das Amtsgericht habe sich mit der Rechtsprechung des BGH in Widerspruch gesetzt, da es der Klage vor Ablauf der Sechsmonatsfrist stattgegeben habe, so überzeugt dies vor dem Hintergrund der oben aufgeführten Rechtsprechung nicht. Demnach hat die Beklagte aufgrund der vorliegend unstreitig durchgeführten Reparatur des beschädigten Krafffahrzeugs, wodurch der Wille zur Weiternutzung zunächst ausreichend belegt ist (BGH, Beschluss vom 18. November 2008 – VI ZB 22/08 –, BGHZ 178, 338-346, Rn. 17), den klageweise geltend gemachten Gesamtbetrag zu regulieren. Weiterhin ist im hiesigen Verfahren nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils unstreitig, dass der Kläger sein Fahrzeug seit dem Unfall weiter genutzt hat und auch nicht beabsichtigt, sein Fahrzeug zu verkaufen. Vor diesem Hintergrund bestand der Anspruch auf Erstattung der fiktiven Reparaturkosten auch zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, auf die das angefochtene Urteil ergangen ist, ohne dass es darauf ankam, ob zu diesem Zeitpunkt das Fahrzeug tatsächlich über einen Zeitraum von 6 Monaten weiter genutzt worden war. Hätte der Kläger das Fahrzeug bis zur letzten mündlichen Verhandlung, die vor Ablauf von 6 Monaten stattgefunden hat, weiterveräußert, so wäre der Anspruch tatsächlich bis zur Höhe des Wiederbeschaffungsaufwandes untergegangen, da der Geschädigte dann den Restwert des Fahrzeugs tatsächlich realisiert hätte und sein Integritätsinteresse zu verneinen gewesen wäre. Dass eine Veräußerung in der Zeit nach der mündlichen Verhandlung vom 15.06.2016 bis zum 08.07.2016 tatsächlich erfolgt ist, wird indes von der Beklagtenseite mit der Berufungsbegründung nicht behauptet. Vielmehr meint die Beklagte, es obliege der Klägerseite, den Nachweis der 6-monatigen Weiternutzung zu erbringen, was vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen nicht zutrifft.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der gestellte Antrag in der Berufungsbegründung vom 12.09.2016 mittlerweile selbst bei Zugrundelegung der Ansicht der Beklagten nicht gerechtfertigt wäre, wenn der Kläger das Fahrzeug bis zum 08.07.2016 tatsächlich weiter genutzt hat, so dass die Berufung, ohne dass es auf die Entscheidung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt, unbegründet wäre.

Die Sache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung der Kammer auf Grund mündlicher Verhandlung, die auch sonst nicht geboten ist (§ 522 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Mielke

Dr. Stylianidis

Haffner

Beglaubigt

Hiepe

Justizhauptsekretärin

